

Amt für Raumplanung
Grundlagen / Richtplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
Telefax 032 627 76 82
www.arp.so.ch

Kantonaler Richtplan 2000: Vollzugscontrolling

Berichtsperiode: 2009/2010

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	2
Einleitung.....	2
Ziele des Richtplans	2
Richtplananpassungen	2
Vollzugscontrolling: Ziele und Inhalt.....	3
Beurteilung nach Richtplankapiteln	4
Siedlung und Wirtschaft	4
Landschaft und Erholung.....	5
Transport und Verkehr.....	6
Ver- und Entsorgung.....	7
Gesamtbeurteilung	10

Ausgangslage

Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) legt mit dem vorliegenden Bericht dem Regierungsrat eine Übersicht über den Stand des Vollzugs des kantonalen Richtplans vor. Das Vollzugscontrolling wird alle zwei Jahre durchgeführt, das letzte Mal 2008 als Bestandteil des umfassenden Richtplancontrollings.

Ziele des Richtplans

Der Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Er will kein abschliessendes Bild eines bestimmten Raumzustands vermitteln. Vielmehr begleitet und koordiniert er den ständigen Prozess der räumlichen Veränderungen durch richtungsweisende, behördenverbindliche Festlegungen und Beschlüsse. Somit übernimmt er die Funktion eines kantonalen, räumlichen Führungs- und Koordinationsinstruments.

Richtplananpassungen

Der Kanton Solothurn betreibt eine dynamische und anpassungsfähige Richtplanung. Im Laufe der Berichtsperiode 2009/2010 wurden verschiedene kleinere und grössere Anpassungen öffentlich aufgelegt und genehmigt. Diese fortwährende Anpassung führt zu einem Richtplan, der stets aktuell ist. Er ist in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (§ 67 Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1). Erste Vorarbeiten zur Gesamtüberprüfung des Richtplans 2000 wurden vorgenommen, die eigentlichen Arbeiten werden 2011 eingeleitet.

Die Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans stellt das Amt für Raumplanung (ARP) jährlich in einer Broschüre zusammen und veröffentlicht sie auch im Internet (www.arp.so.ch). Folgende Anpassungen wurden in der Berichtsperiode 2009/2010 vorgenommen (chronologische Reihenfolge):

- Kantonale Deponieplanung (Anpassung der Kapitel VE-4.5 Deponien, VE-4.6 Reaktor- und Reststoffdeponien, VE4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste, VE-4.8 Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste) (RRB Nr. 2009/782 vom 12.5.2009)
- Interessengebiete für Freizeit und Erholung: Weissenstein (Festsetzung in Kapitel VE-5.2 Gebiete und Vorhaben für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung) (RRB Nr. 2009/1010 vom 9.6.2009)
- Windenergie/Gebiete für Windparks (neues Kapitel VE-2.6) (RRB Nr. 2009/1469 vom 18.8.2009, KRB Nr. B 085/2010 vom 30.6.2010)
- Anschluss Dornach/Aesch an die H18 (Festsetzung im Kapitel TV-3.2 Kantonsstrassen-Bauvorhaben) (RRB Nr. 2009/2426 vom 15.12.2009)
- Bahnhof Solothurn Brühl Ost und Bahnhof Bellach Grederhof (Festsetzung im Kapitel TV-4.3 Regionalverkehr) (RRB Nr. 2010/1477 vom 17.8.10)
- Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE) (Festsetzung im neuen Kapitel TV-3.2bis Erschliessungsstrassen von kantonomer Bedeutung – Bauvorhaben) (RRB Nr. 2010/2301 vom 6.12.2010)

- Einkaufszentrum auf dem Kofmehlaréal/Gibelinstrasse, Solothurn (Festsetzung im Kapitel SW-5.1) (RRB Nr. 2010/2393 vom 14.12.2010)
- Abbau Steine und Erden (Anpassung der Kapitel VE-3.1 Mineralische Rohstoffe – Allgemeine Aspekte, VE-3.2 Kies, VE-3.3 Kalkstein, VE-3.4 Tonstein) (in Bearbeitung)
- Neues Kernkraftwerk Niederamt (Festsetzung im Kapitel VE-2.5 Kernenergie) (in Bearbeitung)

Vollzugscontrolling: Ziele und Inhalt

Mit dem Vollzugscontrolling wird überprüft, ob die im Richtplan festgesetzten behördenverbindlichen Beschlüsse umgesetzt werden. Um ein umfassendes Bild über die Weiterentwicklung der Richtplanung zu vermitteln, werden ausserdem die Anpassungen des Richtplans integriert.

Der vorliegende Bericht ist in Zusammenarbeit mit den Departementen und Fachstellen erarbeitet worden. Er gliedert sich in drei Teile:

- Beurteilung nach den vier Kapiteln des Richtplans 2000: Siedlung und Wirtschaft, Landschaft und Erholung, Transport und Verkehr, Versorgung und Entsorgung
- Gesamtbeurteilung

Beurteilung nach Richtplankapiteln

Siedlung und Wirtschaft

Die Grundzüge der angestrebten kantonalen Raumentwicklung wurden mit dem Strukturkonzept festgelegt. Dieses ist die Grundlage für die Zuteilung der Gemeinden in die Richtplankategorien (Zentrumsgemeinden, Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe, weitere Entwicklungsgemeinden, Wohngemeinden, Stützpunktgemeinden, ländliche Gemeinden). Die Gemeinden stimmen ihre räumlichen Entwicklungsabsichten auf ihre Gemeindekategorie ab.

Das **Siedlungsgebiet** (Bauzone und Reservezone) wird mit der Genehmigung einer Ortsplanung festgesetzt. Bis Ende 2010 waren mit Ausnahme der Gemeinde Kyburg-Buchegg alle Ortsplanungen genehmigt (in zwei Gemeinden nur der Bauzonenplan). Mit dem Projekt „Digitaler Zonenplan“ werden die Zonendaten der Gemeinden nach einheitlichen Kriterien digital erfasst. Vorerst werden diese Daten alle vier Jahre für jede Gemeinde tabellarisch erhoben. Bis anhin liegen die Daten der Erhebungen 2003 und 2007 vor. Sie liefern wichtige Informationen über die Grösse der Bauzonen und deren Beanspruchung. Ausserdem wurden 2008 die Bauzonen aller Gemeinden nach einem kantonalen Datenmodell in einem geografischen Informationssystem erfasst. Die Informationen werden laufend nachgeführt und stehen auf dem Internet zur Verfügung: <http://www.sogis1.so.ch/sogis/internet/pmapper/map.phtml?config=nutzung> (Nutzungszonen im Siedlungsgebiet)

Für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets gelten folgende Bedingungen: Grundsätzlich dürfen höchstens 3 ha innerhalb von 10 Jahren neu eingezont werden (Ausnahme Stützpunktgemeinden und ländliche Gemeinden: max. 1 ha innerhalb von 10 Jahren). Neueinzonungen, die über dieses Mass hinausgehen, bedürfen einer Überprüfung und Anpassung des Richtplans. Die Kriterien für Bauzonenerweiterungen werden überprüft und neu festgelegt. Die Anforderungen für Neueinzonungen werden erhöht, was in der neuen Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision zum Ausdruck kommt.

In den **Wirtschaftsräumen und Arbeitsplatzgebieten** von kantonal resp. überörtlicher Bedeutung ist der Kanton generell mit der Wirtschaftsförderung sowie auch mit einzelnen Projekten aktiv (zum Beispiel Verkehrsdrehscheibe Bahnhof Arlesheim-Dornach).

Bei den **Einkaufszentren und weiteren Bauten mit grossem Publikumsverkehr** wurden aufgrund der Richtplananpassung „Verkehrsintensive Anlagen“ Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen festgesetzt. Publikumsintensive Anlagen sind möglichst in den Zentren und in den Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe und an „integrierten“ Standorten anzusiedeln. Diese Standorte berücksichtigen die Siedlungsstruktur und sind auch zu Fuss, mit dem Velo und dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Das revidierte Planungs- und Baugesetz schreibt eine Gestaltungsplanpflicht für solche Anlagen vor. Die Agglomerationsprogramme Solothurn und AareLand (Teil Olten) weisen potenzielle Standorte für publikumsintensive Anlagen aus. Das Kofmehllareal in Solothurn wurde neu im Richtplan als Standort für ein Einkaufszentrum festgesetzt.

Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen: Eine kantonale Übersicht der Bauten und Anlagen sowie die dazugehörige Entwicklungsstrategie führt das Hochbauamt zusammen mit der Arbeitsgruppe staatliche Grundstückpolitik. Beim Standort Olten der Fachhochschule Nordwestschweiz entsteht ein Neubau. Das Kantonsspital Olten ist in Bau (Umbau/Erweiterung), das Bürgerspital Solothurn in Planung.

Im Bereich **Raumplanung und Umweltschutz** werden die Beschlüsse von verschiedenen Fachstellen bearbeitet und umgesetzt.

Beim Bodenschutz im Siedlungsgebiet kommuniziert der Kanton die Nutzungseinschränkungen in den bekannten Bodenbelastungsgebieten; Sanierungsmassnahmen werden bearbeitet. Der Kanton wies die betroffenen Böden entlang von stark befahrenen Verkehrsachsen im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (gemäss § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall) aus. Die weitere Umsetzung befindet sich in Planung.

Der Kataster der belasteten Standorte ist - bis auf rund 25 Standorte, bei denen das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte - flächendeckend für den Kanton erstellt und ist im Internet verfügbar. Zur Finanzierung der Sanierung von belasteten Standorten wurde auf den 1.1.2000 ein Altlastenfonds eingeführt. Rahmenbedingungen zur Neunutzung von brachliegenden und belasteten Betriebsstandorten sind keine definiert. Die KABUW beschloss, dass die grösseren Brachflächen im Zusammenhang mit dem Erlass des Katasters der belasteten Standorte prioritär zu untersuchen sind.

Zur Reduktion der Luftbelastung erliess der Kanton einen neuen Luftmassnahmenplan (LMP 08) und führte zusammen mit den Gemeinden die Holzfeuerungskontrolle 2009/2010 ein.

Der Lärmkataster für den Strassenlärm, Bereich Kantons- und Nationalstrassen, ist auf dem Internet verfügbar (Stand 2005). Beim Eisenbahnlärm gibt es keinen aktuellen Immissionskataster, aktuell verfügbar ist der Immissionsplan 2015. Für die Neubaustrecken fehlt der Plan. Die meisten Gemeinden mit Grenzwertüberschreitungen an Gemeindestrassen haben mit der Ausarbeitung von Sanierungsprogrammen begonnen. Ziel ist, dass auch die Gemeindestrassen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen in den Strassenlärmkataster integriert werden. Die Gemeinden müssen dazu ihr Einverständnis geben. Der Kanton erstellt eine Prioritätenliste für die Sanierungen, da diese für Bundessubventionen bis 2018 abgeschlossen sein müssen. Die Dringlichkeit wird bestimmt durch die Höhe der Grenzwertüberschreitungen sowie die Anzahl der Betroffenen.

Ein neues Kapitel zum Thema **Agglomerationspolitik/Agglomerationsprogramme** wird erarbeitet und in die Gesamtrevision des Richtplans aufgenommen.

Landschaft und Erholung

Bei der **Landwirtschaft** wird das Landwirtschaftsgebiet – wie das Siedlungsgebiet – mit der Genehmigung einer Ortsplanung festgesetzt. Dies ist nun – mit Ausnahme von drei Gemeinden – überall der Fall. Das im Richtplan angestrebte Ziel der quantitativen Erhaltung der Kulturlandfläche kann nur erreicht werden, wenn ihm bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Die Fruchtfolgeflächen werden von den Gemeinden im Nutzungsplanverfahren ausgewiesen und durch Zuweisung zur Landwirtschaftszone gesichert. Bei Verlusten von Fruchtfolgeflächen im Rahmen von raumwirksamen Tätigkeiten sind Kompensationsmöglichkeiten auszuloten. Das ARP führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen und erstattet dem Bund periodisch Bericht über den Stand. Die Daten beruhen zum Teil auf ungenügenden Unterlagen, die Datenlage muss verbessert werden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Im Bereich Strukturförderungen und –verbesserungen gehört die Unterstützung der periodischen Wiederinstandstellung PWI von Meliorationsbauwerken zu den Daueraufgaben. Die Veränderungen in der Landwirtschaft selber und im Umfeld der Landwirtschaft führen teilweise zum Bedarf an Zweit-Regulierungen und/oder Zweit-Arrondierungen. Das Vorplanungsverfahren bei Güterregulierungen ist eingespielt und wird erfolgreich angewandt. Es garantiert die

frühzeitige Abstimmung von landwirtschaftlichen und weiteren Anliegen. Die Güterregulierungen gehören zu den Daueraufgaben.

Im Richtplan sind folgende **Schutzgebiete** ausgewiesen: Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart, kantonale Uferschutzzone, kantonale Naturreservate (inkl. Geotope), BLN-Gebiete. Die Gemeinden nehmen diese Schutzgebiete als orientierenden Planinhalt in ihre Nutzungspläne auf. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist daran, alle BLN-Objekte neu zu umschreiben (Werte und Schutzziele). Der Kanton ist in diese Arbeiten einbezogen.

Landschaftsentwicklung erfolgt vor allem über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL). Der Kanton will damit möglichst grossflächig naturnahe Lebensräume und charakteristische Landschaftsbilder schwerpunktmässig in den im Richtplan ausgeschiedenen Gebieten erhalten und aufwerten. Der Kantonsrat hat 2008 der zweiten Phase des MJPNL zugestimmt. Sie dauert von 2009 bis 2020.

Der Regionale Naturpark Thal wurde 2008 im neuen Richtplankapitel Pärke festgesetzt.

Ein neues Kapitel, welches die Wanderkorridore (Wildtierkorridore) im Richtplan festsetzt, wird in die Gesamtüberprüfung des Richtplans aufgenommen.

Im Bereich **Wald** wurde bisher (und voraussichtlich auch zukünftig) auf regionale Waldentwicklungspläne verzichtet. Die relevanten Aspekte zur Gewährleistung der Waldfunktionen werden im Richtplanverfahren sichergestellt. In der Gesamtüberprüfung des Richtplans soll ein zusätzliches Kapitel zum Thema „Wälder zum Schutz vor Naturgefahren“ aufgenommen werden.

Das Waldreservatskonzept wird umgesetzt: Ende 2009 wurde mit 3082 ha vereinbarter Waldreservate das im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2008-2011 „Biodiversität im Wald“ und des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft 2009-2020 gesetzte Ziel von 3400 ha zu 91% erreicht. Die Beiträge sind sichergestellt.

Im Kapitel **Bauten und Anlagen für Freizeit, Sport, Erholung und Tourismus** wurde der Weissenstein als Interessengebiet für Freizeit und Erholung in die Abstimmungskategorie Vororientierung im Richtplan aufgenommen. Integraler Bestandteil sind die neue Seilbahn sowie die Verkehrslenkung. Die Frage nach weiteren landschaftsverträglichen Freizeiteinrichtungen wurde aufgrund der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung offen gelassen. Dieses Thema wird nun separat weiter bearbeitet.

Das Kapitel **Gefahrengebiete (Naturgefahren)** war zum Zeitpunkt der Richtplangenehmigung 2000 sehr jung, heute ist das Kapitel grösstenteils veraltet. Es wird bei der Gesamtüberprüfung des Richtplans vollständig überarbeitet. Die Gefahrenhinweiskarten sind erstellt und Gebiete, in welchen eine vertiefte Betrachtung der Erdbebengefährdung sinnvoll wäre, sind bezeichnet. Gestützt auf die Gefahrenkarten oder Gefahren- und Risikoanalysen werden die notwendigen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren priorisiert. Die raumplanerische Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarten in die Ortsplanung ist angelaufen.

Transport und Verkehr

Im Bereich **Gesamtverkehr** wurde ein verkehrspolitisches Leitbild erarbeitet, das als Grundlage für eine koordinierte Verkehrspolitik dient. Dieses wurde im November 2004 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Ende 2005 und 2007 wurde ein Umsetzungscontrolling durchgeführt, das nächste Controlling erfolgt per Ende 2010.

Bei den **Nationalstrassen** ist die A5 Zuchwil – Grenchen seit April 2002 in Betrieb, die flankierenden Massnahmen sind umgesetzt. Unter den Bauvorhaben wurde der Ausbau auf sechs

Fahrstreifen der A1/A2 zwischen Härkingen und der Kantonsgrenze Aargau festgesetzt. Die Trasseerhaltung A1 Autobahnanschluss im Bereich Nordstrasse oder Gemeindegrenze Neuendorf/Oberbuchsiten (Abstimmungskategorie Vororientierung) erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung der Autobahnanschlüsse im Bereich der Verzweigung Härkingen. Die Arbeiten werden mit dem Projekt 6-Streifenausbau A1 Härkingen – Luterbach koordiniert. Die Lage eines möglichen neuen Anschlusses Neuendorf/Oberbuchsiten wurde geprüft.

Bei den **Kantonsstrassen** wurde die Entlastung West in Solothurn am 8.8.2008 in Betrieb genommen, die flankierenden Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz sind zu einem grossen Teil umgesetzt. Die Entlastung Region Olten ist in Bau, sie soll 2013 in Betrieb genommen werden. Weitere Entlastungs- und Umfahrungsprojekte werden diskutiert. Neu wurde der Anschluss Dornach/Aesch an die H18 als Bauvorhaben im Richtplan festgesetzt. Das Vorhaben wird mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert.

Ein neues Kapitel zu den Erschliessungsstrassen von kantonaler Bedeutung wurde für das Vorhaben „Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE)“ erarbeitet. Die Richtplananpassung wurde im Dezember 2010 genehmigt.

Die Anliegen des **öffentlichen Verkehrs** wurden zu einem grossen Teil im Rahmen von Bahn 2000 1. Etappe umgesetzt. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Regionalverkehr wird laufend optimiert.

Die Projekte Bahnhof Solothurn Brühl Ost und Bahnhof Bellach Grederhof des Agglomerationsprogramms Solothurn wurden als Bauvorhaben neu im Richtplan festgesetzt.

Die NEAT-Zufahrtsstrecke Eppenberg ist im Rahmen des Projekts Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) in Planung. Eine Anpassung des Richtplans ist vorgesehen. Das Projekt Wisenberg-Ost wurde aufgrund fehlender Finanzmittel des Bundes nicht in BAHN 2030 aufgenommen.

Das Kapitel **Rad-/Fuss- und Wanderwege** wird bei der Gesamtüberprüfung des Richtplans erneuert.

Ver- und Entsorgung

Der Bereich **Wasser** widmet sich insbesondere den Oberflächengewässern, dem Grundwasser sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Das Kapitel Oberflächengewässer wurde 2008 komplett überarbeitet. Der Raumbedarf für Fliessgewässer ist seit 2010 in § 25 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) verbindlich festgelegt. Das Wasserbaukonzept wird eingebettet in die Bestimmungen zum NFA im Umweltbereich, über Programmvereinbarungen bezüglich Renaturierungen und Schutzbauten oder in separaten Einzelprojekten umgesetzt.

Beim Grundwasser ermittelt der Kanton demnächst jene Gebiete, in welchen die Grundwassernutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen haben soll. Im Gäu, Wasseramt und Niederram wurden Grundwasserschutzareale ausgeschieden. Zur Zeit besteht kein weiterer Handlungsbedarf. In der kantonalen Gewässerschutzkarte ist der höchste Grundwasserstand (HGW) flächendeckend ausgewiesen. Die Arbeiten an der Richtlinie betreffend Einbauten ins Grundwasser werden wieder aufgenommen.

Bei der Wasserversorgung wird das Leitbild für die Wasserversorgung schweremwichtig 2011 bearbeitet.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfälle (GWBA) wurde zur Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA) zu Handen des Kantonsrats die Mehrjahresplanung 2011 für die Siedlungswasserwirtschaft erarbeitet.

Bei der **Energie** hat der Kanton vorwiegend Handlungsspielraum im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Mit dem vom Kantonsrat am 3.12.2008 verabschiedeten Förderprogramm „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ sowie dem Gebäudeprogramm Bund-Kantone sind Grundlagen zur Umsetzung dieses Handlungsspielraum geschaffen worden. Mit dieser Neugestaltung der Förderlandschaft – verbunden mit der Totalrevision der Energieverordnung – wurden wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen, damit die Gemeinden Versorgungsgebiete für Gas- und Wärmeversorgung bezeichnen. Der „Masterplan Energie“ der Stadt Solothurn könnte Vorbildcharakter haben. Mit dem am 1.1.2010 gestarteten Gebäudeprogramm Bund-Kantone mit einer Laufzeit von 10 Jahren stehen bedeutende finanzielle Mittel zur Gebäudemodernisierung, zur Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Abwärmenutzung zur Verfügung. Von diesem Programm können nicht nur Private, sondern auch die öffentliche Hand profitieren. Mit der Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz resultiert gegenüber heute eine Halbierung des Energieverbrauchs für die Regelbauweise. Auf freiwilliger Basis wird vermehrt nach MINERGIE-Standard – oder noch besser – gebaut.

Bei den Wasserkraftwerken wird die Neukonzessionierung der Werke Gösgen und Aarau geplant.

Im Bereich Kernenergie wurde beim Bund 2008 ein Rahmenbewilligungsgesuch für ein neues Kernkraftwerk im Niederamt eingereicht. Die öffentliche Auflage der entsprechenden Richtplananpassung fand im Sommer 2008 statt.

Der Richtplan wurde mit einem neuen Kapitel zum Thema „Windenergie/Gebiete für Windparks“ ergänzt. Dabei wurden Planungsgrundsätze definiert und potenzielle Gebiete für Windparks ausgeschieden.

Das Kapitel **Abbau Steine und Erden** wurde aufgrund des kantonalen Abbaukonzepts angepasst. Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung fand anfangs 2010 statt. Aufgrund der Einwendungen werden weitere Abklärungen vorgenommen. Für das Aaregäu wird ein teilregionales Abbaukonzept erarbeitet.

Das Kapitel **Abfallbewirtschaftung und Deponien** wird im Rahmen der Revision der Abfall- und Deponieplanung sukzessive angepasst. Kantonale Planungsgrundsätze und –ziele sowie die Deponieplanung für den oberen Kantonsteil wurden in den Richtplan aufgenommen. Die Deponieplanungen für den unteren und den nördlichen Kantonsteil (in Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt) werden erarbeitet.

Im Bereich **Bodenschutz und Altlasten** werden die Bodenkarten nach § 131 des Gesetzes über Wasser, Boden, Abfall (GWBA) und dem entsprechenden Konzept erarbeitet. Die bekannten Bodenbelastungen sind im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden ausgewiesen. Die Hinweiskarte Bodenerosion liegt vor. Sie bildet die Grundlage für das kantonale Ressourcenprogramm BORES (Verbesserung der Bodenstruktur und damit Verminderung von Erosion). Anwendungskarten im Internet zur Förderung einer schonenden Bodennutzung in Land- und Forstwirtschaft sind in Erarbeitung. Massnahmen bei belasteten Standorten (Nutzungseinschränkungen, Sanierungsanweisungen) werden ortsspezifisch umgesetzt (z.B. in Dornach, Biberist-Gerlafingen).

Die mit Abfällen belasteten Standorte sind flächendeckend erfasst. Die Dringlichkeit der Durchführung einer Voruntersuchung nach der Altlasten-Verordnung ist für alle Standorte erhoben und in einer Prioritätenliste festgelegt. Die eigentliche Durchführung der Voruntersuchungen wird bis ca. 2020 dauern. Die Begleitung der Sanierungsprojekte durch den Kanton ist in der Altlasten-Verordnung geregelt.

Bei den **weiteren Raumnutzungen** wurde das bestehende Kapitel Post und Telekommunikation durch ein neues Kapitel Telekommunikation abgelöst. Dieses wird bei der Gesamtüberprüfung des Richtplans aktualisiert.

Gesamtbeurteilung

Der kantonale Richtplan ist kein starres Instrument. Er ist periodisch zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben und allenfalls gesamthaft besseren Lösungen anzupassen. Das Verfahren zur Anpassung des Richtplan erlaubt es, räumliche Grundsatzfragen im Rahmen der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons zu diskutieren und eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Raumplanung und raumwirksamen Tätigkeiten anderer Sachbereiche hat sich in den letzten Jahren institutionalisiert. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen des Kantons (insbesondere im Rahmen der KABUW [Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft]), mit den Gemeinden, den Regionalplanungsorganisationen, dem Bund (insbesondere dem Bundesamt für Raumentwicklung) sowie den Raumplanungsfachstellen der Nachbarkantone. Eine besonders enge Zusammenarbeit findet im Agglomerationsprogramm AareLand zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn und im Agglomerationsprogramm Solothurn mit der Regionalplanungsgruppe espace Solothurn statt.

Die meisten Beschlüsse des Richtplans 2000 (Planungsaufträge) sind abgeschlossen oder in Bearbeitung. Durch die Richtplananpassungen wurden neue Beschlüsse aufgenommen, die noch umgesetzt werden müssen.

Der Richtplan ist als behördenverbindliches, übergeordnetes räumliches Planungs- und Koordinationsinstrument akzeptiert. Durch ein einfaches und klares Verfahren sichert er die Mitwirkung und führt damit zu einer Gesamtinteressenabwägung bei Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen sowie bei räumlichen Grundsatzfragen. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und der Raumplanung ist in der Regel gut. Vor allem mit jenen Fachstellen, welche in der KABUW vertreten sind, funktioniert die Kommunikation und Koordination sehr gut. Bei anderen Ämtern bzw. Departementen ist das Bewusstsein zur Abstimmung von Fach- und Raumplanung weniger vorhanden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der kantonale Richtplan ein geeignetes Instrument ist, um die räumlichen Koordinations- und Führungsaufgaben zu erfüllen. In einigen raumrelevanten Bereichen kann er noch mehr als Führungsinstrument wahrgenommen werden. Dies wird in der Gesamtüberprüfung des Richtplans angestrebt.